

Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 335

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. Dezember 2021

Nr. 2, 29. Jahrgang

Inhalt	Seite
Bekanntmachungen des Amtes Odervorland	
I. Bekanntgabe von Beschlüssen	
Gemeindevertretung Briesen (Mark)	1
Gemeindevertretung Steinhöfel	3
Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Odervorland	6
Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Parken auf der P+R-Anlage am Bahnhof in Briesen (Mark) (Parkgebührensatzung)	8
Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Parken auf der P+R-Anlage in Jacobsdorf (Parkgebührensatzung)	9
Bodenordnungsverfahren Sachsendorf – Seelow Ost Feldlage Verf.-Nr.: 3002 Q - Ausführungsanordnung	10
Preisblatt der Kommunen Stadt Frankfurt (Oder), Stadt Müllrose, Gemeinde Jacobsdorf und Gemeinde Briesen (Mark), OT Biegen ab 01.01.2022	11
Jagdgenossenschaft Berkenbrück - Einladung zur Genossenschaftsversammlung	14

Bekanntmachungen des Amtes Odervorland

I. Bekanntgabe von Beschlüssen

Gemeindevertretung Briesen (Mark)

In der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Briesen (Mark) am 18.10.2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst, deren wesentlicher Inhalt bekannt gegeben wird:

Beschluss 39/2021 - öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) billigt den vorliegenden Entwurf (Stand: Juli 2021) des Bebauungsplanes „Briesen Mitte“ im Ortsteil Briesen, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, ist nach § 3 Abs. 2 BauGB einen Monat lang öffentlich auszulegen. Der Ort der Auslegung und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und

Dokumente sind im Amtsblatt für das Amt Odervorland ortsüblich bekannt zu machen, mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben oder zur Niederschrift gebracht werden können und dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme aufzufordern.

Die Stellungnahmen sind innerhalb einer Monatsfrist abzugeben.

Abstimmungsergebnis:

6 Ja 0 Nein 3 Stimmenthaltungen

Beschluss 40/2021 - öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) billigt den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes „Sägewerk Müllroser Straße“ im Ortsteil Briesen, bestehend aus der Planzeichnung (Stand: 18.05.2021) und der Begründung (Stand: Mai 2021).

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, ist nach § 3 Abs. 2 BauGB einen Monat lang öffentlich auszulegen. Der Ort der Auslegung und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Dokumente sind im Amtsblatt für das Amt Odervorland ortsüblich bekannt zu machen, mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben oder zur Niederschrift gebracht werden können und dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme aufzufordern.

Die Stellungnahmen sind innerhalb einer Monatsfrist abzugeben.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 41/2021 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) billigt den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes „Werkhalle für Tischlerarbeiten - Müllroser Straße“ im Ortsteil Briesen, bestehend aus der Planzeichnung (Stand: Mai 2021) und der Begründung (Stand: Mai 2021). Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, ist nach § 3 Abs. 2 BauGB einen Monat lang öffentlich auszulegen. Der Ort der Auslegung und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Dokumente sind im Amtsblatt für das Amt Odervorland ortsüblich bekannt zu machen, mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben oder zur Niederschrift gebracht werden können und dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme aufzufordern. Die Stellungnahmen sind innerhalb einer Monatsfrist abzugeben.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 42/2021 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) stimmt dem 1. Nachtrag zum Gestattungsvertrag über die Nutzung von Grundstücken und Wegen vom 10./15.02.2021 mit der Windpark Blanke Hölle 2 GmbH & Co. KG in der vorliegenden Fassung zu.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 43/2021 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt auf Antrag des Vorhabenträgers, das Bauleitplanverfahren für die Aufstellung des Bebauungsplans „Wochenendhaussiedlung Dorismühle“ im Ortsteil Briesen der Gemeinde Briesen (Mark) einzustellen und den Aufstellungsbeschluss 24/2018(LEG2014) über die Einleitung des Bauleitverfahrens für die Aufstellung des Bebauungsplans „Wochenendhaussiedlung Dorismühle“ im Ortsteil Briesen der Gemeinde Briesen (Mark) aufzuheben. Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses ist gemäß § 2 Abs.1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 44/2021 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt die Abwägung zu den vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 1 Abs. 7 i. V. mit § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB im Rahmen der Beteiligung des Verfahrens zum Bebauungsplan der Innenentwicklung „Petershagener Straße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB im Ortsteil Briesen in der Gemeinde Briesen (Mark). Die Verwaltung wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4, 2. Halbsatz BauGB beauftragt, denjenigen, die fristgemäß Stellungnahmen abgegeben haben, das Abwägungsergebnis mitzuteilen.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 45/2021 – öffentlich

Auf Grundlage des § 10 Abs.1 BauGB und § 3 der Kommunalverfassung Brandenburg beschließt die Gemeindevertretung der

Gemeinde Briesen (Mark) den Bebauungsplan „Petershagener Straße“ im Ortsteil Briesen der Gemeinde Briesen (Mark), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), in der Fassung vom 12.08.2021 als Satzung. Die Begründung des Bebauungsplans wird gebilligt. Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan auszufertigen und anschließend die Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Bebauungsplan mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB während der Dienstzeiten des Amtes Odervorland eingesehen und über den Inhalt Auskunft erlangt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 52/2021 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) stimmt dem Städtebaulichen Vertrag im Zusammenhang mit der Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Alt Madlitz in der vorliegenden Fassung zu.

Abstimmungsergebnis:

8 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 53/2021

Die Gemeinde Briesen (Mark) stimmt der „Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen für Strom und Gas“ sowie der „Anwendungsvereinbarung zur Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen für Strom und Gas“ in den vorliegenden Fassungen zu.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Vereinbarung abzuschließen und die Ausschreibung Strom für die Jahre 2022 - 2025 durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 58/2021 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) fasst den Grundsatzbeschluss über die Einreichung eines Fördermittelantrages für die Instandsetzung des Radweges im Ortsteil Briesen – Abschnitt Bahnhofstraße Nr. 5 bis 9.

Die Verwaltung wird mit der Erstellung und Einreichung des Fördermittelantrages beauftragt.

Im Falle der Zuwendung durch einen Fördermittelbescheid wird die Verwaltung mit der Durchführung der Instandsetzungsmaßnahme beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 51/2021 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) stimmt dem Antrag zur Abweichung von der Stellplatzsatzung der Gemeinde Briesen (Mark) im Zusammenhang mit der Bebauung des Grundstückes Gemarkung Briesen, Flur 1, Flurstück 1299 zu. Für die Ablösung der nicht nachgewiesenen Stellplätze im Zusammenhang mit der Bebauung des v.g. Grundstückes wird die Verwaltung beauftragt, eine Stellplatzablösevereinbarung auf der Grundlage der Stellplatzablösesatzung der Gemeinde Briesen (Mark) mit dem Antragsteller abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 47/2021 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt dem Antrag auf finanzielle Unterstützung bei der Instandsetzung der Zaunanlage des FV Blau-Weiß 90 Briesen e.V. im Rahmen einer Förderung durch das Land Brandenburg Richtlinie Goldner Plan Brandenburg 2021-2024 zuzustimmen und gewährt einen Zuschuss in Höhe von 2.750,00 EUR.

Die Verwaltung wird beauftragt den Zuschuss zweckgebunden an den Verein auszuführen.

Abstimmungsergebnis:

8 Ja 0 Nein 1 Enthaltung

Beschluss 48/2021 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) genehmigt die Beteiligung der FWA mbH an der Gründung einer gemeinsamen Klärschlammverbrennungsanlage mit Phosphorrückgewinnung.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 60/2021

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) bestätigt auf Grundlage des § 12 des Ver- und Entsorgungsvertrages die Betreiberentgelte für das Geschäftsjahr 2022 entsprechend dem Preisblatt der FWA GmbH und beauftragt die Unterzeichnung des sich daraus ergebenden Nachtrags zum Ver- und Entsorgungsvertrag.

2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) bestätigt die Wasser- und Abwasserentgelte ab dem 01.01.2022 entsprechend dem Preisblatt FWA mbH für die Gemeinde Briesen (Mark).

3. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) nimmt die Entgeltentwicklung und die Entwicklung der Betreiberentgelte für die Jahre 2023 bis 2026 als Prognose zur Kenntnis und bestätigt deren Kalkulationsgrundsätze.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 56/2021 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 33 (2) GewStG zur Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages der Sparkasse Oder-Spree zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 59/2021

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt die Mittelzuwendung für die Förderung von Vereinen/Interessengruppen für das Jahr 2021.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

In der nichtöffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Briesen (Mark) am 18.10.2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst, deren wesentlicher Inhalt bekannt gegeben wird:

Beschluss 54/2021 – nichtöffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt die Aufhebung des Beschlusses 59/2020(LEG2019) vom

09.02.2021 über den Kaufantrag zu Teilflächen der Flurstücke Gemarkung Kersdorf, Flur 1, Flurstücke 134 und 782.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 49/2021 – nichtöffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt einen Aufhebungsvertrag zum Pachtvertrag vom 24.01.2001 für eine Garage auf dem Grundstück Dorfstraße 29/30 im OT Biegen unter Zahlung einer einmaligen Ablösesumme zu schließen. Die Verwaltung wird beauftragt den Vertrag abschließend zu begleiten und die Ablösesumme auszuführen.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Gemeinde Steinhöfel

In der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Steinhöfel am 06.10.2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst, deren wesentlicher Inhalt bekannt gegeben wird:

Beschluss 50/2021 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt: Die während der Beteiligung zum Entwurf der 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Buchholz vorgebrachten Stellungnahmen der Nachbargemeinden sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 1 Abs. 7 BauGB durch die Gemeindevertretung geprüft und gegeneinander und untereinander abgewogen. Der vorliegende Abwägungsvorschlag der Verwaltung wird zum Bestandteil dieses Beschlusses.

Die Verwaltung wird beauftragt, denjenigen, die fristgemäß Stellungnahmen abgegeben haben, das Abwägungsergebnis mitzuteilen.

Abstimmungsergebnis:

17 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 52/2021 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt die 2. Änderung der vorliegenden Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Buchholz (Stand: Juni 2021) als Satzung. Die Begründung (Stand: Juni 2021) zur 2. Änderung der vorliegenden Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Buchholz einschließlich der dazu gehörenden Anlagen wird gebilligt.

Dieser Beschluss ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft. Mit der Bekanntmachung ist anzugeben, wo die Satzung mit der Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

15 Ja 2 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 45/2021 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt die Aufstellung der 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den in der Anlage dargestellten Geltungsbereich zur Erweiterung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Buchholz.

Die Aufstellung der 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Buchholz ist im Amtsblatt des Amtes Odervorland ortsüblich bekannt zu machen.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Planverfahren durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

15 Ja 1 Nein 1 Enthaltung

Beschluss 46/2021 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Öffnung der Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2022 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmungsergebnis:

17 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 58/2021 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen für Kita Kostenausgleiche gemäß § 16 Abs. 5 KitaG in Höhe von 220.200 EUR und für die Bildung von Pensions- und Beihilferückstellungen für Beamte in Höhe von 130.700 EUR im Haushaltsjahr 2018.

Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Umbuchungen vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

17 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 59/2021 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen im Bereich der Unterhaltung wie Baumschnitt, Straßenreinigung, Grünflächenpflege und für die beantragte Nutzungsänderung von Räumlichkeiten in der Kindertagesstätte in Heinersdorf in Höhe von 141.600 EUR. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Buchungen vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

17 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 62/2021 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt, gleichlautende Pachtverträge mit den Sportvereinen VfB Steinhöfel und SV Blau-Weiss Heinersdorf e.V. 1990 mit folgendem Inhalt abzuschließen.

- Eine monatliche Pacht wird nicht vereinbart.
- Die Betriebskosten, die einen Festbetrag in Höhe von 20 EUR/m² Nutzfläche der auf den Sportplatz befindlichen Gebäude übersteigen, sind durch die Vereine selbst zu tragen.
- Die Eigennutzung durch die Gemeinde Steinhöfel erfolgt unentgeltlich.
- Eine Nutzung durch Dritte soll ermöglicht werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Verträge zu erarbeiten und mit den Vereinen beginnend ab 01.01.2022 abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

16 Ja 0 Nein 0 Enthaltung
1 Mitwirkungsverbot: S. Klumbis

Beschluss 57/2021 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel stimmt dem Durchführungsvertrag zum Vorhaben- und Erschließungsplan des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Landgut Neuendorf im Sande“ der vorliegenden Fassung zu.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Vertragsabschluss zu begleiten und umzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

16 Ja 0 Nein 1 Enthaltung

Beschluss 56/2021 – öffentlich

Die Gemeinde Steinhöfel stimmt der „Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen für Strom und Gas“ sowie der „Anwendungsvereinbarung zur Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen für Strom und Gas“ in den vorliegenden Fassungen zu.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Vereinbarung abzuschließen und die Ausschreibung Strom für die Jahre 2022 - 2025 durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

16 Ja 0 Nein 1 Enthaltung

Beschluss 64/2021 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt, die erforderlichen Haushaltsmittel für die Unterhaltung der Radwege der Tour Brandenburg auf dem Gebiet der Gemeinde Steinhöfel entsprechend der geförderten Sachlage im Zusammenhang mit dem Kooperationsvertrag zum Projekt Modernisierung der Tour Brandenburg bezogen auf mindestens 15 Jahre im Haushalt zu veranschlagen, vorsorglich beginnend ab dem Haushaltsjahr 2023.

Abstimmungsergebnis:

17 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 60/2021 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt, dem Antrag der Fraktion DIE LINKE, einen LiveStream für Videositzungen aller Fachausschüsse und der Gemeindevertretung, zuzustimmen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Geschäftsordnung dahingehend zu überprüfen und gegebenenfalls Anpassung vorzubereiten, die reinen Zugriffszahlen zu protokollieren und die erforderlichen finanziellen Mittel für Anschaffungs- und Folgekosten im Haushalt 2022 der Gemeinde Steinhöfel einzuplanen.

Namentliche Abstimmung:

Ja-Stimme	Nein-Stimme	Enthaltung
B. Messerschmidt	S. Puhlmann	S. Klumbis
B. Lehmann	R. Ulm	O. Heisel
	J. Gersdorf	
	B. Denzer	
	H. Wittig	
	Ch. Nickel	
	N. Schreiter	
	St. Türk	
	U. Grabs	
	B. Pelz	
	D. Simon	
	R. Fenger	
	C. Simon	

Abstimmungsergebnis:

2 Ja 13 Nein 2 Enthaltungen

In der nichtöffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Steinhöfel am 06.10.2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst, deren wesentlicher Inhalt bekannt gegeben wird:

Beschluss 53/2021 - nichtöffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt die Veräußerung einer Teilfläche des Grundstückes in der Gemarkung Buchholz, Flur 1, Flurstück 227 mit einer Größe von ca. 130 qm. Der bestehende Vertrag bzgl. der Überlassung des Grundstückes muss im Zuge der Veräußerung beendet werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Veräußerung vorzubereiten und abschließend zu begleiten. Der Vertrag für die Überlassung des Grundstückes ist durch die Verwaltung fristgerecht zu kündigen.

Die Teilfläche ist für die Gemeinde Steinhöfel entbehrlich.

Abstimmungsergebnis:

16 Ja 0 Nein 1 Enthaltung

Beschluss 48/2021 – nichtöffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt die Veräußerung des Grundstückes in der Gemarkung Arensdorf, Flur 2, Flurstück 415 (Eigentümer Rat der Gemeinde Arensdorf) zu einem Verkaufswert in Höhe des durch ein Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständiger zu ermittelnden Verkehrswerts. Der Käufer ist durch ein beschränktes Bieterverfahren zu ermitteln.

Zur Veräußerung ist die Erstellung eines Gutachtens sowie ein Bieterverfahren notwendig. Die Kosten des Gutachtens und die mit der Veräußerung im Zusammenhang stehenden Kosten trägt der Käufer.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Gutachten zu erwirken und den Kaufvertrag vorzubereiten und abschließend zu begleiten. Die Veräußerung erfolgt gemäß § 8 Abs. 4 Vermögenszuordnungsgesetz (VZOG). Die Kaufsumme ist als Rückstellung zu hinterlegen und auf Antrag bzw. Zuordnung an die Bundesrepublik Deutschland auszukehren.

Eine Klärung der Eigentumsverhältnisse und Sanierung/Beräumung der bestehenden Baulichkeit ist für die Gemeinde Steinhöfel bedeutsam.

Abstimmungsergebnis:

16 Ja 0 Nein 1 Enthaltung

Beschluss 47/2021 – nichtöffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt die Veräußerung des Flurstücks Gemarkung Arensdorf, Flur 2, Flurstück 131 mit einer Größe von 2.448 qm. Für das bebaute Grundstück ist ein Wertermittlungsgutachten zu erstellen, auf dessen Basis ein beschränktes Bieterverfahren durchgeführt werden soll. Das Grundstück wird dann an den Höchstbietenden veräußert.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Wertermittlungsgutachten erstellen zu lassen und im Anschluss das Bieterverfahren durchzuführen sowie den Kaufvertrag vorzubereiten und abschließend zu begleiten. Die Kosten für das Wertermittlungsgutachten sind durch den Käufer zu tragen, ebenso alle weiteren mit dem Kauf im Zusammenhang stehenden Kosten (z.B. Notar und Grundbuch). Für den Flurstücksbereich, der im Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Arensdorf liegt, ist im Notarvertrag eine Bauverpflichtung für den Käufer zu vereinbaren. Das Flurstück ist für die Gemeinde Steinhöfel entbehrlich.

Abstimmungsergebnis:

16 Ja 0 Nein 1 Enthaltung

Beschluss 65/2021 – nichtöffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt die Aufhebung des Beschlusses über die Verpachtung eines Flurstücks in Arensdorf, Flur 2, Flurstück 29 - Beschlussnummer 13/2020 (LEG 2019) vom 17.06.2020.

Abstimmungsergebnis:

17 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 51/2021 – nichtöffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt die Verpachtung des Flurstücks Gemarkung Arensdorf, Flur 2, Flurstück 29, Größe 1.126 qm, zur Grünlandnutzung.

Der Pachtvertrag wird für eine Laufzeit von 10 Jahren geschlossen und verlängert sich bei Nichtkündigung um ein weiteres Jahr. Der Pachtzins wird alle drei Jahre entsprechend dem aktuellen Verbraucherpreisindex für Deutschland (Basis Stand 2020=100) angepasst.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Pachtvertrag vorzubereiten und abschließend zu begleiten.

Abstimmungsergebnis:

16 Ja 1 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 49/2021 – nichtöffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt den Tausch des Flurstücks der Gemeinde Steinhöfel in der Gemarkung Arensdorf, Flur 2, Flurstück 87/4 mit einer Größe von ca. 101 qm mit dem Eigentümer des Flurstückes der Gemarkung Arensdorf, Flur 2, Flurstück 72/1 mit einer Größe von 50 qm.

Den Wertausgleich des Tauschvertrages trägt der Antragsteller. Die Kosten der Beurkundung tragen die Vertragsparteien je zur Hälfte. Die Verwaltung wird beauftragt, den Tauschvertrag vorzubereiten und abschließend zu begleiten.

Das Flurstück Gemarkung Arensdorf, Flur 2, Flurstück 87/4 der Gemeinde Steinhöfel ist entbehrlich.

Gemäß § 13 BbgStrG soll der Träger der Straßenbaulast, die Gemeinde Steinhöfel, das Eigentum an den der Straße dienenden Grundstücken (öffentlichen Verkehrsfläche Gehweg) erwerben.

Abstimmungsergebnis:

15 Ja 2 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 54/2021 – nichtöffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt den Ankauf einer Teilfläche zur Bereinigung der Grundstücksverhältnisse und Realisierung einer öffentlichen Zufahrt für den Friedhof in Gölsdorf. Die zu erwerbende Teilfläche des Flurstücks Gemarkung Gölsdorf, Flur 1, Flurstück 466, welches sich in Privateigentum befindet, hat eine Fläche von 300 qm.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Ankauf vorzubereiten und abschließend zu begleiten.

Abstimmungsergebnis:

16 Ja 0 Nein 1 Enthaltung

Beschluss 66/2021 – nichtöffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt die Verpachtung einer Ackerlandfläche in der Gemarkung Steinhöfel, Flur 5, Flurstücke 75 und 76. Die Gesamtpachtfläche hat eine Größe von 6.428 qm. Der Pachtzins wird jedes Jahr entsprechend dem aktuellen Verbraucherpreisindex für Deutschland (Basis Stand 2021 = 100) angepasst.

Der Pachtvertrag wird für einen Zeitraum von 1 Jahr geschlossen und verlängert sich bei Nichtkündigung um ein weiteres Jahr. Die Verwaltung wird beauftragt, den Pachtvertrag vorzubereiten und abschließend zu begleiten.

Abstimmungsergebnis:

16 Ja 0 Nein 1 Enthaltung



M. Rost
Amtdirektorin

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Odervorland

Aufgrund des § 27 Abs. 4 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes — (Bbg BKG) vom 24.05.2004 (GVBl. I S. 197) in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 9, 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S 286) — in der jeweils gültigen Fassung, hat der Amtsausschuss des Amtes Odervorland in seiner Sitzung am 30.11.2020 (Beschluss-Nr. 31/2020) (LEG 2019) 1. Ergänzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich der Aufwandsentschädigungssatzung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr des Amtes Odervorland gliedert sich in:

- Mitglieder des aktiven Dienstes,
- Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr,
- Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung und
- Ruhende Mitglieder

(2) Die ehrenamtliche Tätigkeit der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Odervorland wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Es wird eine Aufwandsentschädigung auf Grundlage dieser Satzung gewährt.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Monatliche Aufwandsentschädigung für Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr:

• Amtswehrführer	200,00 €
• Stellv. Amtswehrführer	100,00 €
• Amtsjugendwarte	50,00 €
• Stellv. Amtsjugendwarte	25,00 €
• Ortswehrführer ab 21 aktive Einsatzkräfte	30,00 €
• Stellv. Ortswehrführer ab 21 aktive Einsatzkräfte	15,00 €
• Ortswehrführer bis 20 aktive Einsatzkräfte	25,00 €
• Stellv. Ortswehrführer mit bis 20 aktive Einsatzkräfte	12,50 €
• Jugendwarte ab 11 aktiven Mitgliedern	20,00 €
• Stellv. Jugendwarte ab 11 aktive Mitglieder	10,00 €
• Jugendwarte mit bis 10 aktive Mitglieder	15,00 €
• Stellv. Jugendwarte mit bis 10 aktive Mitglieder	7,50 €

a) Übt eine Einsatzkraft der Freiwilligen Feuerwehr mehrere der zuvor genannten Funktionen aus, erhält sie alle jeweils entsprechenden Entschädigungen.

b) Im Vertretungsfall einer höherwertigen Funktion erhält der Vertretende ab dem dritten Monat zusätzlich die Aufwandsentschädigung der vertretenden Funktion. Ausnahmen sind mit der Amtswehrführung bzw. mit dem Träger des Brandschutzes abzustimmen.

(2) Monatliche Aufwandsentschädigung für Angehörige mit Sonderfunktionen

• Amtsgerätewarte ¹	35,00 €
• Amtstechniker	35,00 €
• Amtskleiderwarte	35,00 €
• Amtsfunkgerätewarte	35,00 €
• Gerätewarte in den Ortswehren	04,00 €

a) Übt eine Einsatzkraft der Freiwilligen Feuerwehr mehrere der zuvor genannten Funktionen aus, erhält sie alle jeweils entsprechenden Entschädigungen.

b) Im Vertretungsfall einer höherwertigen Funktion erhält der Vertretende ab dem dritten Monat zusätzlich die Aufwandsentschädigung der vertretenden Funktion. Ausnahmen sind mit der Amtswehrführung abzustimmen.

(3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen nach Punkt 1.10 der Feuerwehrdienstvorschrift 2 wird folgende monatliche Aufwandsentschädigung gewährt:

• Aktive Einsatzkräfte	04,00 €
• Aktive Atemschutzgeräteträger	04,00 €
• Aktive Träger von Chemikalienschutzanzügen	01,00 €
• Aktive Zug- und Gruppenführer	04,00 €

a) Übt eine Einsatzkraft der Freiwilligen Feuerwehr mehrere der zuvor genannten Funktionen aus, erhält sie alle jeweils entsprechenden Entschädigungen.

b) Die Aufwandsentschädigung wird nur an tatsächlich teilnehmende Feuerwehrangehörige ausgezahlt. Der Nachweis der jährlich durchzuführenden 40 Mindestfortbildungsstunden am Standort, erfolgt über das Verwaltungsprogramm ZMS Dräger Ware. Aktive Zug- und Gruppenführer leiten Einsätze und organisieren und begleiten zusätzlich den Aus- und Fortbildungsdienst in den Ortswehren. Begründete Abweichungen sind im Einzelfall mit der Amtswehrführung schriftlich abzustimmen.

c) Die Aufwandsentschädigung für Atemschutz- sowie Träger von Chemikalienschutzanzügen wird nur ausgezahlt, wenn die nach Punkt 3 und 6 der Feuerwehrdienstvorschrift 7 geforderten Voraussetzungen erfüllt sind. Der Nachweis erfolgt über das Verwaltungsprogramm ZMS Dräger Ware. Begründete Abweichungen sind im Einzelfall mit der Amtswehrführung abzustimmen.

(4) Für die besondere Würdigung von Einsatzkräften werden den Ortswehren zusätzlich 10 € jährlich, pro aktiver Einsatzkraft ausgezahlt.

(5) Für die Aus- und Fortbildung auf Amtsebene (keine Fortbildungsveranstaltungen nach Punkt 1.10 der FwDV 2), insbesondere

- Truppmann Teil 1 (Grundausbildung),
- Führungskräftefort- und Weiterbildung,
- Atemschutznotfalltraining, sowie
- andere durch die Amtswehrführung festgelegte Aus- und Fortbildungsveranstaltungen im Amtsbereich

wird für die jeweiligen Ausbilder bzw. das fachlich notwendige Unterstützungspersonal (Helfer) pro Unterrichtseinheit (45 Minuten) eine Aufwandsentschädigung von 10,00 €, jedoch maximal 60,00 € pro Ausbildungstag, gewährt. Dies gilt ebenso für die Vor- und Nachbereitungszeit, welche maximal 4 Unterrichtseinheiten umfassen darf. Die Aufwandsentschädigung pro Einheit beträgt 7,50 €. Pro Ausbildung werden maximal 6 Helfer anerkannt.

Für die jeweilige Verpflegungseinheit wird ebenfalls eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 €/Unterrichtseinheit, jedoch maximal 60,00 € pro Ausbildungstag, gewährt.

(6) Die Bestimmungen für Aufwandsentschädigungen, die vom für den Brandschutz zuständigen Ministerium erlassen worden sind, bleiben hiervon unberührt.

§ 3 Zahlungsweise

(1) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 und 2 dieser Satzung erfolgt halbjährlich auf die entspre-

¹ Fungieren zeitgleich als Verantwortliche für Atemschutz/Atemschutzgerätewarte und Sicherheitsbeauftragte

chenden Konten der Berechtigten. Über die Auszahlung der Aufwandsentschädigung entscheidet, im Benehmen mit dem Amtsausschussvorsitzenden, der Träger des Brandschutzes.

- (2) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung erfolgt einmal jährlich zum 31.01. des Folgejahres auf die entsprechenden Konten der Berechtigten, nach Festlegung und Bestätigung der Ortswehrführung (Ortswehrführer und Stellvertreter). Dies hat bis zum 31.12. des laufenden Jahres schriftlich im Amt Odervorland zu erfolgen. Die Nachweisführung der jährlich durchzuführenden 40 Mindestfortbildungsstunden am Standort sowie die nach Punkt 3 und 6 der Feuerwehrdienstvorschrift 7 geforderten Voraussetzungen für Atemschutz- sowie Träger von Chemikalienschutzanzügen, erfolgt über das Verwaltungsprogramm ZMS Dräger Ware. Begründete Abweichungen sind im Einzelfall mit der Amtswehrführung schriftlich abzustimmen.
- (3) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 4 dieser Satzung erfolgt einmal jährlich, zum 30.11. auf die entsprechenden Konten der Ortswehrführer bzw. dessen Stellvertreter. Nach Festlegung der Ortswehrführung (Ortswehrführer und Stellvertreter) erfolgt eine Verteilung an die entsprechenden Mitglieder der Ortswehren.
- (4) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 5 dieser Satzung erfolgt innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung der entsprechenden Aus- bzw. Fortbildungsveranstaltung auf die entsprechenden Konten der Berechtigten, nach Nachweis der Berechtigten. Die Abrechnung der Aus- und Fortbildungsstunden ist der Amtswehrführung vorhergehend vorzulegen und von ihr zu unterzeichnen.
- (5) Zu Unrecht erhaltene Beträge sind an das Amt Odervorland zurück zu erstatten.

§ 4 Wegfall der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Odervorland ununterbrochen länger als drei Monate die Aufgaben seiner Funktion nicht wahrnimmt. Der Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (2) Beim Vorliegen schwerwiegender Gründe (z. B. säumige Dienstdurchführung, unzureichende Aufgabenwahrnehmung der Funktionsträger) kann auf Vorschlag und Festlegung des Trägers des Brandschutzes, der Amtswehrführung, der Ortswehrführung oder der Stellvertreter der zuvor genannten Funktionen dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Odervorland die Zahlung der Aufwandsentschädigung durch den Träger des Brandschutzes versagt oder gekürzt werden. Diesbezügliche Dienstanweisungen des Trägers des Brandschutzes sind zu beachten.

§ 5 Umfang der Aufwandsentschädigung

- (1) Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (u.a. Kosten für Fachzeitschriften, für Schreib- und Ausbildungsmaterialien, Computerverbrauchsmaterialien, Reinigungskosten der Dienstuniform, Telefon- und Portogebühren) innerhalb des Zuständigkeitsbereichs abgegolten.
- (2) Vorrangig sind die MTFs und andere Feuerwehrfahrzeuge zu nutzen. Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Zuständigkeitsbereiches werden auf Antrag durch den Träger des

Brandschutzes erstattet. Der Nachweis hierfür erfolgt über ein geeignetes Fahrtenbuch.

- (3) Fahrtkosten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches (bspw. Kosten für Aus- und Fortbildungen) sind nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes (diesbezügliche Dienstanweisungen des Trägers des Brandschutzes sind zu beachten) zu erstatten, sofern nicht von anderen Behörden/ Institutionen die Kosten erstattet werden.

§ 6 Prämien und Auszeichnungen

- (1) An Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Odervorland, die mit der Medaille für „Treue Dienste in der Feuerwehr“ ausgezeichnet werden, werden Prämien in folgenden Höhen gewährt:

• 50 € für	10 Jahre (Kupfer)
• 100 € für	20 Jahre (Bronze)
• 100 € für	30 Jahre (Silber)
• 100 € für	40 Jahre (Gold 40 Jahre)
• 100 € für	50 Jahre (Gold 50 Jahre)

 Die Bestimmungen für Prämien und Auszeichnungen, die vom für den Brandschutz zuständigen Ministerium erlassen worden sind, bleiben hiervon unberührt.
- (2) Über weitere Prämien für Ehrungen und Auszeichnungen entscheidet die Amtswehrführung in Abstimmung mit dem Träger des Brandschutzes.

§ 7 Steuern und Sozialabgaben

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigung, Fahrtkosten und Verdienstausfallentschädigung ist Sache der Empfänger.

§ 8 Einsatzversorgung im Brand- und Katastrophenfall sowie bei Technischer Hilfeleistung

- (1) Eine alkoholfreie Getränkeversorgung ist unabhängig von der Dauer des Einsatzes sicherzustellen.
- (2) Ist bei einem Einsatzverlauf abzusehen, dass die Beendigung des Einsatzes nicht vor dem Ablauf von 4 Stunden erfolgen wird, so hat der Träger des Brandschutzes bzw. der zuständige Einsatzleiter die Versorgung der Einsatzkräfte mit alkoholfreien Getränken und Verpflegung anzuordnen. Bei Einsätzen nach Anforderung durch Dritte (z.B. Brandsicherheitswachen, die nicht zum Brand- und Katastrophenfall oder zur Technischen Hilfeleistung zählen) wird durch den Träger des Brandschutzes keine Versorgung der Einsatzkräfte angeordnet. Dies kann vorab jedoch mit dem Dritten abgestimmt werden.
- (3) Bei einer Einsatzdauer von mehr als vier Stunden im Brand- und Katastrophenfall, sowie bei Technischer Hilfeleistung sind folgende finanziellen Mittel für Erfrischungen/Verpflegung bereitzustellen:

• Einsatzzeit über 4 bis zu 6 Stunden mindestens	5,00 € pro Einsatzkraft
• Einsatzzeit über 6 Stunden, je folgende Einsatzstunde	mindestens 1,00 € pro Einsatzkraft
- (4) Die Festlegungen der Absätze 1 - 3 gelten auch bei der Durchführung von Übungen. Für Übungen, die über mehrere Tage durchgeführt werden, gelten die Abs. 1 - 3 nicht. Die finanziellen Mittel sind in diesen Fällen gesondert zu beantragen.

- (5) Die alkoholfreie Getränkeversorgung und Verpflegung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Odervorland ist generell bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen durch den Träger des Brandschutzes sicherzustellen, sofern diese nicht von anderen Behörden/Institutionen gestellt wird.

§ 9 Sonstiges

Die Satzung ist in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens alle 6 Jahre, auf Aktualität und Angemessenheit, unter Berücksichtigung wirtschaftlicher, gesellschaftlicher sowie gesetzlicher Gesichtspunkte zu überprüfen und ggf. anzupassen.

§10 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend am 01.10.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Odervorland vom 01.04.2020 zum 30.09.2020 außer Kraft.



Marlen Rost
Amdirektorin



Briesen, den 03.12.2020

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Odervorland wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Briesen (Mark), den 09.11.2021



Marlen Rost
Amdirektorin

Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Parken auf der P+R-Anlage am Bahnhof in Briesen (Mark) (Parkgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 38], S.2) in Verbindung mit dem §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) und § 6a Absatz 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG) vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2020 (BGBl. I S. 2575), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) in seiner Sitzung am 17. Juni 2021 folgende Parkgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Für das Parken werden von der Gemeinde Briesen (Mark) nach Maßgabe dieser Satzung Parkgebühren erhoben.
- (2) Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch Parkscheinautomaten oder einer Betreiberapplikation („App“).

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für den ausgewiesenen Parkbereich der P+R-Anlage am Bahnhof in Briesen (Mark).

§ 3 Gebührenpflichtige Zeiten

- (1) Die gebührenpflichtige Zeit ist von Montag bis Samstag von 4:00 Uhr bis 22:00 Uhr. Gebührenfrei sind Sonn- und Feiertage.
- (2) Für das Parken mit einer Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahreskarte besteht keine Stellplatzgarantie.

§ 4 Höhe der Parkgebühren

- (1) Die Parkgebühren betragen:

Parkzeiteinheit	Dauer	Parkgebühr
für Kurzzeitparker	20 Minuten	0,00 €
für die Tageskarte	Ende der gebührenpflichtigen Zeit	1,00 €
für die Wochenkarte	1 Woche ganztägig	5,00 €
für die Monatskarte	1 Monat ganztägig	20,00 €
für die Jahreskarte	1 Jahr ganztägig	200,00 €

- (2) Der Parkschein ist gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges auszulegen.
- (3) Eine Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahreskarte kann durch die Benutzung einer App ausgestellt werden. Die Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahreskarte berechtigt dazu, auf der P+R-Anlage zu parken, ohne den Parkschein auszulegen.

§5 Gebührenschildner und Fälligkeit

- (1) Gebührenschildner ist, wer das Fahrzeug zum Zwecke des Parkens im gebührenpflichtigen Parkbereich abstellt.
- (2) Die Gebührenschild für eine Tageskarte entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeugs zum Parken und wird sofort fällig. Die Entrichtung der Gebühr erfolgt an den Parkscheinautomaten.
- (3) Die Gebührenschild für eine Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahreskarte entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeugs zum Parken und wird sofort fällig. Die Zahlung der Gebühr erfolgt durch die Benutzung einer App, sofern ein entsprechendes System zur Entrichtung der Parkgebühren und zur Überwachung der Parkzeit für den jeweiligen Stellplatz zusätzlich eingerichtet und funktionsfähig ist.

§ 6 Gebührenerstattung

- (1) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Im Voraus entrichtete Gebühren werden nur dann anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde Briesen (Mark) die Parkerlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 7 Gebührenschild

- (1) Parken ohne gültigen Parkschein ist ein Verstoß gegen die StVO. Dafür kann laut Bußgeldkatalog ein Bußgeld erhoben werden.
- (2) Soweit ein gültiger Behindertenparkausweis vorliegt, sind die betreffenden Inhaber gemäß StVO für 24 Stunden von der Gebührenpflicht befreit.

§ 8 Inkrafttreten

Die Parkgebührensatzung der Gemeinde Briesen (Mark) tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Briesen (Mark), den 21.06.2021



Rost
Amtsleiter



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Briesen (Mark) über die Erhebung von Gebühren für das Parken auf der P+R-Anlage in Briesen (Mark) (Parkgebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Briesen (Mark), den 01.11.2021



Marlen Rost
Amtsleiterin

Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Parken auf der P+R-Anlage in Jacobsdorf (Parkgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 38], S.2) in Verbindung mit dem §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) und § 6a Absatz 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG) vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2020 (BGBl. I S. 2575), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf in seiner Sitzung am 30. September 2021 folgende Parkgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Für das Parken werden von der Gemeinde Jacobsdorf nach Maßgabe dieser Satzung Parkgebühren erhoben.
- (2) Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch Parkscheinautomaten oder einer Betreiberapplikation („App“).

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für den ausgewiesenen Parkbereich der P+R-Anlage in Jacobsdorf.

§ 3 Gebührenpflichtige Zeiten

- (1) Die gebührenpflichtige Zeit ist von Montag bis Samstag von 4:00 Uhr bis 22:00 Uhr. Gebührenfrei sind Sonn- und Feiertage.
- (2) Für das Parken mit einer Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahreskarte besteht keine Stellplatzgarantie.

§ 4 Höhe der Parkgebühren

- (1) Die Parkgebühren betragen:

Parkzeiteinheit	Dauer	Parkgebühr
für Kurzzeitparker	20 Minuten	0,00 €
für die Tageskarte	Ende der gebührenpflichtigen Zeit	1,00 €
für die Wochenkarte	1 Woche ganztägig	5,00 €
für die Monatskarte	1 Monat ganztägig	20,00 €
für die Jahreskarte	1 Jahr ganztägig	200,00 €

- (2) Der Parkschein ist gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges auszulegen.
- (3) Eine Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahreskarte kann durch die Benutzung einer App ausgestellt werden. Die Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahreskarte berechtigt dazu, auf der P+R-Anlage zu parken, ohne den Parkschein auszulegen.

§ 5 Gebührenschildner und Fälligkeit

- (1) Gebührenschuldner ist, wer das Fahrzeug zum Zwecke des Parkens im gebührenpflichtigen Parkbereich abstellt.
- (2) Die Gebührenschuld für eine Tageskarte entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeugs zum Parken und wird sofort fällig. Die Entrichtung der Gebühr erfolgt an den Parkscheinautomaten.
- (3) Die Gebührenschuld für eine Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahreskarte entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeugs zum Parken und wird sofort fällig. Die Zahlung der Gebühr erfolgt durch die Benutzung einer App, sofern ein entsprechendes System zur Entrichtung der Parkgebühren und zur Überwachung der Parkzeit für den jeweiligen Stellplatz zusätzlich eingerichtet und funktionsfähig ist.

§ 6 Gebührenerstattung

- (1) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Im Voraus entrichtete Gebühren werden nur dann anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde Jacobsdorf die Parkerlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 7 Gebührenschild

- (1) Parken ohne sichtbar gültigen Parkschein ist ein Verstoß gegen die StVO. Dafür kann laut Bußgeldkatalog ein Bußgeld erhoben werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Parkgebührensatzung der Gemeinde Jacobsdorf tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Briesen (Mark), den 04.10.2021



Marlen Rost
Amsdirektor



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Jacobsdorf über die Erhebung von Gebühren für das Parken auf der P+R-Anlage in Jacobsdorf (Parkgebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Briesen (Mark), den 01.11.2021



Marlen Rost
Amsdirektorin



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Ländliche
Entwicklung, Landwirtschaft
und Flurneuordnung
Ref. B2 – Ländliche Neuordnung

Bodenordnungsverfahren Sachsendorf – Seelow Ost Feldlage Verf.-Nr.: 3002 Q Ausführungsanordnung

Im Bodenordnungsverfahren Sachsendorf – Seelow Ost Feldlage wird hiermit die Ausführung des Bodenordnungsplanes einschließlich des 1. und 2. Nachtrages zum Bodenordnungsplan gemäß § 61 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i.V. mit § 61 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) angeordnet.

1. **Am 1. Januar 2022** tritt der im Bodenordnungsplan und seinem 1. und 2. Nachtrag vorgesehene **neue Rechtszustand** an die Stelle des bisherigen (§ 61 Abs.2 LwAnpG i.V. mit § 61 Satz 2 FlurbG).

2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i.V. mit § 68 Abs.1 FlurbG).

3. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, ist bereits durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 19.05.2015 in Verbindung mit den Überleitungsbestimmungen vom 19.05.2015 geregelt worden.

Mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung (§ 66 Abs. 3 FlurbG). Dagegen bleiben die Überleitungsbestimmungen auch weiterhin in Kraft.

Soweit mit dem Bodenordnungsplan und seinem 1. und 2. Nachtrag die mit der vorläufigen Besitzeinweisung zugewiesenen Abfindungsflächen geändert wurden, wird hiermit angeordnet, dass Besitz, Verwaltung und Nutzung der neuen Grundstücke mit dem 1. Januar 2022 auf die Empfänger der neuen Grundstücke übergehen. Der tatsächliche Übergang des Besitzes und der Nutzung erfolgt in sinngemäßer Anwendung der Überleitungsbestimmungen zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 19.05.2015.

4. Wird der ausgeführte Bodenordnungsplan geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in Nr. 1 dieser Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt, den 1. Januar 2022, zurück (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i.V. mit § 64 FlurbG).

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der Ausführungsanordnung liegen vor. Der Bodenordnungsplan sowie der 1. und 2. Nachtrag zum Bodenordnungsplan sind bestandskräftig. Aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplanes würden voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen.

Der bisherige, lediglich auf Besitz beruhende und nur für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand kann nicht mehr länger bestehen bleiben. Es muss nunmehr durch diese Ausführungsanordnung auch in rechtlicher Hinsicht der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken verschafft werden. Dadurch wird der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzüberganges beendet und die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die Teilnehmer über ihre neuen Grundstücke verfügen können.

Im Bodenordnungsgebiet wollen Teilnehmer aus den vorerwähnten Gründen Eigentümer ihrer neuen Grundstücke werden, sie wünschen die Grundbuchberichtigung. Ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Bodenordnungsplanes hätte für diese Teilnehmer erhebliche Nachteile zur Folge. Aber auch für alle übrigen Beteiligten ist ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Bodenordnungsplanes nicht zumutbar. Sie dürfen erwarten, dass nicht nur die Besitz-, sondern auch die Eigentumsverhältnisse an den neuen Grundstücken sobald wie möglich geregelt werden, damit die öffentlichen Bücher berichtigt werden können und der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert wird.

Es liegt aber nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im öffentlichen Interesse, dass anstelle des bisherigen vorläufigen Zustandes der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand durch die Ausführungsanordnung sobald wie möglich herbeigeführt wird. Denn ein längerer Aufschiebung würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit auch zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmergeinschaft und die Allgemeinheit führen.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist auch gegeben, da in einem Bodenordnungsverfahren eine Vielzahl aufs Engste miteinander verflochtene Abfindungen bestehen, so dass der Eigentumsübergang nur einheitlich für alle Beteiligten des gesamten Verfahrens angeordnet und durchgeführt werden kann. Die oben dargelegten nachteiligen Folgen würden sich aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsmittel ergeben, weil dadurch der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum verzögert werden könnte.

Da das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an dem baldigen Eintritt der rechtlichen Wirkung des Bodenordnungsplanes vor einer rechtskräftigen Entscheidung über eventuelle Rechtsbehelfe das private Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung ihrer Rechtsbehelfe oder Klagen überwiegt, hat das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung mit der Folge angeordnet, dass die hiergegen eingelegten Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Fürstenwalde
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Prenzlau, den 26.10.2021

Im Auftrag
Matthias Benthin

**Preisblatt der Kommunen
Stadt Frankfurt (Oder), Stadt Müllrose,
Gemeinde Jacobsdorf und Gemeinde
Briesen (Mark), OT Biegen ab 01.01.2022**

Zum 01.01.2022 werden nachfolgende Wasser- und Abwasserentgelte in Kraft gesetzt.

Die Entgelte werden im Namen und Auftrag der vorstehend aufgeführten Kommunen durch die FWA mbH erhoben.

I HAUPTLEISTUNGEN

1. Wassertarif

1.1 Mengenentgelt (netto) **1,56 EUR/m³**
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 0,11 EUR/m³ *

Mengenentgelt (brutto) **1,67 EUR/m³ ***

1.2 Grundpreis

1.2.1 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage aus Wohnbebauung

Bemessungsmaßstab für den Grundpreis bildet die Wohnungseinheit (WE).

Eine Wohnungseinheit bildet jede in sich abgeschlossene bzw. separierte Wohnung mit Bad und Küche. Die Führung eines Haushaltes muss dort möglich sein.

Grundpreis je 1. WE netto 0,15 EUR/d
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 0,01 EUR/d *
Grundpreis je WE brutto 0,16 EUR/d *

Grundpreis je 2. WE ff. netto 0,07 EUR/d
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 0,00 EUR/d *
Grundpreis je WE brutto 0,07 EUR/d *

1.2.2 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage aus gewerblicher/landwirtschaftlicher und sonstiger Benutzung

Gewerbe in Wohn- und Nichtwohnbauten ohne einen eigenen Trinkwasseranschluss wird jeweils einer WE gleichgesetzt (Bsp. Arztpraxen, Architektenbüros u. ä.). Dies gilt nicht, wenn die gewerbliche Tätigkeit aus einer Wohnung heraus, die Lebensmittelpunkt ist, ausgeübt wird.

Erfolgt die Benutzung über einen eigenen Trinkwasseranschluss, wird der Grundpreis in Abhängigkeit von dem Nenndurchfluss der installierten Wasserzähler erhoben (Bsp. Tankstellen, Hotels, Krankenhäuser, Pflegeheime, Werkstätten, Stallanlagen, Erholungsgrundstücke, Gärten u. ä.).

Die Staffelung des Grundpreises erfolgt entsprechend dem Nenndurchfluss der Wasserzähler:

Nenn- durchfluss bzw. nach MID	Qn (m³/h)	bis 2,5	6	10	15	20	25	30
	Qg (m³/h)	bis 4	10	16	25	33	40	Sonder- größe
Grundpreis (netto EUR/d)		0,15	0,37	0,61	0,92	1,23	1,53	1,84
zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer von zzt. 7 % *		0,01	0,03	0,04	0,06	0,09	0,11	0,13
Grundpreis (brutto EUR/d) *		0,16	0,40	0,65	0,98	1,32	1,64	1,97

* Die aufgeführten Werte sind auf zwei Nachkommastellen gerundet. Bei der tatsächlichen Abrechnung kann es daher zu den oben angegebenen Werten zu Abweichungen aufgrund von Rundungsdifferenzen kommen.

Nenn- durchfluss bzw. nach MID Q _n (m ³ /h)	40	50	60	100	150	250
Q ₃ (m ³ /h)	63	81	100	160	250	400
Grundpreis (netto EUR/d) zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer von zzt. 7 % *	2,45	3,07	3,68	6,14	9,20	15,34
Grundpreis (brutto EUR/d) *	2,62	3,28	3,94	6,57	9,84	16,41

neu nach MID - Measurement Instrument Directive / Europäische Richtlinie über Messgeräte 2004/22/EG (üblicher Hauswasserzähler ist Q_n 2,5 bzw. Q₃ 4)

Basis: Anzahl der Wasserzähler

Ist im Einzelfall kein Wasserzähler vorhanden, so erfolgt die Festlegung des Grundpreises auf der Basis von vergleichbaren Anschlussverhältnissen.

2. Abwassertarif

Erläuterungen: - zentrale Schmutzwasserentsorgung - bedeutet leitungsgebundene Entsorgung
- dezentrale Schmutzwasserentsorgung - bedeutet mobile Entsorgung wie Fäkali-enttransport aus abflusslosen Gruben

2.1 Mengentgelt Schmutzwasserentsorgung - zentral/dezentral -

(ohne Fäkalschlamm Entsorgung aus KKA = Kleinkläranlagen)

Bruttoendpreis **2,74 EUR/m³**

Bezugsgröße für die Schmutzwasserberechnung - zentral/dezentral - ist die Trinkwassermenge, die auf das Grundstück geliefert und/oder dort gewonnen wird, zuzüglich dem Niederschlagswasser, das im häuslichen Bereich verwertet wird und nachweislich als Schmutzwasser zu entsorgen ist.

Nachweislich nicht in die Abwasseranlagen eingeleitete Mengen (Gartenzähler/Produkteingang) werden auf Antragstellung abgesetzt.

Bei vorhandenen Abwassermesseinrichtungen für Einleitungen in die Kanalisation gilt die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge.

2.2 Grundpreis Schmutzwasserentsorgung - zentral/dezentral - (ohne KKA)

(Ein Grundpreis wird für die Entsorgung von KKA nicht erhoben)

2.2.1 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage aus Wohnbebauung

Bemessungsmaßstab für den Grundpreis bildet die Wohnungseinheit.

Eine Wohnungseinheit bildet jede in sich abgeschlossene bzw. separierte Wohnung mit Bad und Küche. Die Führung eines Haushaltes muss dort möglich sein.

Grundpreis je WE brutto 0,20 EUR/d

2.2.2 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage aus gewerblicher/landwirtschaftlicher und sonstiger Benutzung

Gewerbe in Wohn- und Nichtwohnbauten ohne einen eigenen Abwasseranschluss wird jeweils einer WE gleichgesetzt (Bsp. Arztpraxen, Architektenbüros u. ä.).

Dies gilt nicht, wenn die gewerbliche Tätigkeit aus einer Wohnung heraus, die Lebensmittelpunkt ist, ausgeübt wird.

Erfolgt die Benutzung über einen eigenen Abwasseranschluss, wird der Grundpreis in Abhängigkeit von dem Nenndurchfluss der installierten Wasserzähler erhoben (Bsp. Tankstellen, Hotels, Krankenhäuser, Pflegeheime, Werkstätten, Stallanlagen, Erholungsgrundstücke, Gärten u. ä.).

Für die Staffelung des Grundpreises bildet der Nenndurchfluss der Wasserzähler für die Ermittlung der Trinkwassermenge gemäß Punkt 2.1 die Bemessungsgrundlage.

Nenn- durch- fluss bzw. nach MID	Q _n (m ³ /h) bis	2,5	6	10	15	20	25	30	40	50	60	100	150	250
Q ₃ (m ³ /h) bis	4	10	16	25	33	40	Son- der- größe	63	81	100	160	250	400	
Grund- preis (brutto EUR/d)		0,20	0,49	0,81	1,21	1,62	2,01	2,42	3,23	4,03	4,84	8,07	12,10	20,17

neu nach MID - Measurement Instrument Directive / Europäische Richtlinie über Messgeräte 2004/22/EG

Ist im Einzelfall kein Wasserzähler vorhanden oder unterscheidet sich die Kapazitätsvorhaltung Schmutzwasser von Trinkwasser, so erfolgt die Festlegung des Grundpreises auf der Basis von vergleichbaren Anschlussverhältnissen.

2.3 Niederschlagswasserentsorgung

Bruttoendpreis **1,11 EUR/m²**

Bezugsgröße für die Niederschlagswasserberechnung ist die bebaute und befestigte Grundstücksfläche, durch Abflussbeiwerte bereinigt, von der eine Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage erfolgt.

Bei der Niederschlagswassernutzung ist entsprechend Punkt 2.1 zu berücksichtigen.

2.4 Mengentgelt Fäkalschlamm Entsorgung aus KKA

Bruttoendpreis
Stadt Frankfurt (Oder) **40,25 EUR/m³**
Stadt Müllrose **40,25 EUR/m³**
Kommunen Amt Odervorland **40,25 EUR/m³**

II NEBENLEISTUNGEN

1. Herstellen einer Trinkwasserhausanschlussleitung

1.1 Grundpauschale (netto) 1.612,15 EUR

Abgegolten sind durch diese Grundpauschale Verwaltungsaufwendungen der FWA mbH sowie Leistungen, die im Zusammenhang mit den Anbindungsarbeiten im öffentlichen Bauraum für einen Regelanschluss an eine öffentliche Versorgungsleitung bis Nennweite DN 400 erfolgen.

Rohrverlegungsarbeiten sind nicht enthalten!

zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % **112,85 EUR**

Grundpauschale (brutto) **1.725,00 EUR**

1.2 Einheitspreis (netto) 128,97 EUR/m
Preis pro Meter Rohrverlegung und Erdarbeiten im öffentlichen Bauraum Anschlussdimension ≤ DN 50 für die Versorgungsleitung

zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 9,03 EUR/m
Einheitspreis (brutto) **138,00 EUR/m**

1.3 Folgende Leistungen werden als Zuschlag nach Aufmaß abgerechnet:

• Grundwasserabsenkungen
Nettopreis 126,17 EUR/h
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 8,83 EUR/h
Bruttopreis **135,00 EUR/h**

Nach Aufmaß werden weiterhin Hausanschlussleitungen > DN 50 abgerechnet.

1.4 Leistungen für angeordnete archäologische Untersuchungen von Bodendenkmälern Kostenersatz

Zusätzliche Leistungen, die vorgeannt nicht erfasst sind, werden zum Kostenersatz abgerechnet.

2. Herstellen eines Abwasser-Grundstücksanschlusses

2.1 Grundpauschale bis 2 m Tiefe (brutto) 3.560,00 EUR

Abgegolten sind durch diese Grundpauschale Verwaltungsaufwendungen der FWA mbH sowie Leistungen im Zusammenhang mit den Anbindungsarbeiten im öffentlichen Bauraum für einen Regelanschluss an eine öffentliche Abwasserleitung im freien Gefälle ≤ DN 600 bzw. an eine Druckleitung ≤ DN 150. Rohrverlegungsarbeiten sind nicht enthalten!

2.2 Einheitspreis (brutto) 240,00 EUR/m

Preis pro Meter Rohrverlegung und Erdarbeiten im öffentlichen Bauraum
Aushubtiefe ≤ 2,0 m
Anschlussdimension ≤ DN 300 für die Gefälleleitung bzw. ≤ DN 50 für die Druckentwässerung

2.3 Grundpauschale für Tiefen > 2 m (brutto) 3.800,00 EUR

Abgegolten sind durch diese Grundpauschale Verwaltungsaufwendungen der FWA mbH sowie Leistungen im Zusammenhang mit den Anbindungsarbeiten im öffentlichen Bauraum für einen Regelanschluss an eine öffentliche Abwasserleitung im freien Gefälle ≤ DN 600 bzw. an eine Druckleitung ≤ DN 150. Rohrverlegungsarbeiten sind nicht enthalten!

2.4 Einheitspreis (brutto) 336,00 EUR/m

Preis pro Meter Rohrverlegung und Erdarbeiten im öffentlichen Bauraum
Aushubtiefe > 2,0 m
Anschlussdimension ≤ DN 300 für die Gefälleleitung bzw. ≤ DN 50 für die Druckentwässerung

2.5 Grundpauschale (brutto) 262,00 EUR

Abgegolten sind durch diese Grundpauschale Verwaltungsaufwendungen der FWA mbH

2.6 Folgende Leistungen werden als Zuschlag nach Aufmaß abgerechnet:

• zusätzliche notwendige Schächte einschl. Erdarbeiten, Lieferung und Montage (brutto) **1.290,00 EUR/Stck**
• Grundwasserabsenkungen zum Bruttopreis von **150,00 EUR/h**

2.7 Leistungen für angeordnete archäologische Untersuchungen von Bodendenkmälern Kostenersatz

Zusätzliche Leistungen, die vorgeannt nicht erfasst sind, werden zum Kostenersatz abgerechnet!

3. Vermietung von Standrohren

3.1 Zinslose Kautiion
Bruttoendpreis **300,00 EUR**

3.2 Ausleihentgelt (netto) 2,09 EUR/d
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 0,15 EUR/d
Ausleihentgelt (brutto) **2,24 EUR/d**

3.3 Mengentgelt Trinkwasserverbrauch

Die Berechnung der entnommenen Wassermengen erfolgt anhand der Verbrauchsmessung - siehe Pkt. 1.1 unter Abschnitt I -.

4. Mahnung

2. Mahnung Bruttoendpreis 5,00 EUR

5. Sperrandrohung 14,00 EUR

6. Sperrung eines Hausanschlusses Trinkwasser
Bruttoendpreis **55,00 EUR**

7. Wiederinbetriebnahme eines Hausanschlusses Trinkwasser

Wiedereinschaltpreis (netto) **55,00 EUR**
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 3,85 EUR
Wiedereinschaltpreis (brutto) **58,85 EUR**

8. Auf- und Abbau eines Bauwasserzählers

8.1 Zinslose Kautiion

Bruttoendpreis
• Bauwasserzähler ohne Verschluss **50,00 EUR**
• Bauwasserzähler mit Verschluss **200,00 EUR**

8.2 Grundpreis

Die Berechnung erfolgt in Abhängigkeit von dem Nenndurchfluss des eingesetzten Zählers.
• s. Pkt. 1.2.2 unter Abschnitt I.

8.3 Mengentgelt Trinkwasserverbrauch

Die Berechnung der entnommenen Wassermengen erfolgt anhand der Verbrauchsmessung.
• s. Pkt. 1.1 unter Abschnitt I.

8.4 Auf- und Abbau Bauwasserzähler (netto) Kostenersatz
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %

9. Wechselung eines frostgeschädigten Wasserzählers

9.1 Wechselpreis Zähler Qn 2,5 – 10 (netto) 44,86 EUR
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 3,14 EUR
Wechselpreis Qn 2,5 – 10 (brutto) **48,00 EUR**
zzgl. entstehender Materialkosten und Beglaubigungsgebühren

9.2 Wechselpreis Zähler > Qn 10 (netto)	86,73 EUR
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	6,07 EUR
Wechselpreis Zähler Qn >10 (brutto)	92,80 EUR
zzgl. entstehender Materialkosten und Beglaubigungsgebühren	

10. Wechselung eines Wasserzählers zum Zwecke der Zählerprüfung im Kundenauftrag

Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Kunden nachgeprüft werden, sind von ihm die Kosten der Zählerprüfung einschließlich der Kosten für den Ein- und Ausbau sowie den Transport der Messeinrichtungen zu tragen, falls die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

11. Genehmigungen Trinkwasser und Abwasser

11.1 Erstellen einer Vorlagebescheinigung (brutto) 27,00 EUR

11.2 Bearbeitung eines Schachtscheines ohne Begehung (brutto) 42,00 EUR

11.3 Bearbeitung eines Schachtscheines mit Begehung (brutto) 102,10 EUR

11.4 Bearbeitung einer einfachen Stellungnahme oder Begutachtung (brutto) 62,00 EUR

12. Vermietung Wasserwagen

Mietpreis (netto)	11,78 EUR/d
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	0,82 EUR/d
Mietpreis (brutto)	12,60 EUR/d

- Die Berechnung der Wassermenge erfolgt anhand des tatsächlichen Verbrauchs.
- Abrechnung An- und Abfahrt erfolgt zum Kostenersatz.

13. Umverlegung einer Wasserzähleranlage im Auftrag des Kunden (netto) Kostenersatz

zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %

14. Ablesung durch die FWA mbH

inkl. Fahrkostenpauschale (netto)	28,04 EUR
gesetzl. USt von zzt. 7 %	1,96 EUR
Ablesung durch die FWA mbH inkl. Fahrkostenpauschale (brutto)	30,00 EUR

15. Kostenersatz für notwendige Mehrleistungen im Zusammenhang mit der Abfuhr abflussloser Fäkaliengruben

15.1. Kein / defekter Ansaugstutzen (brutto) 14,00 EUR je Leerung

15.2. Vergebliche Anfahrt trotz Termin (brutto) 46,00 EUR / Anfuhr

15.3. Notentsorgung (< 48 h Anmeldung) (brutto) 46,00 EUR je Leerung

15.4. Notentsorgung im Bereitschaftsdienst (brutto) 150,00 EUR je Leerung

Leistungen Mo. – Fr. im Zeitfenster 16:00 Uhr bis 7:00 Uhr und Wochenende/Feiertag

15.5. Zusätzliche Schlauchlängen > 6 m (brutto) 1,40 EUR je angefangener Meter verlegter Schlauch

Jagdgenossenschaft Berkenbrück

Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Berkenbrück

Werte Jagdgenossen und Jagdgenossinnen,

unsere Genossenschaftsversammlung findet am **Montag, dem 10.01.2022, 18.30 Uhr** im **Landgasthof „Spreetal“**, Dorfstr. 33 in Berkenbrück statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Bestätigung des Protokolls vom 04.10.2021
5. Kassenbericht der Jagdjahre 2019/2020, 2020/2021 und 2021/2022
6. Auszahlung Jagdpacht für die Jagdjahre 2018/2019, 2019/2020, 2020/2021
7. Entlastung des Kassenführers und des Vorstandes
8. Beschlussfassung Auszahlungsbetrag pro Hektar der Jagdpacht des Jagdjahres 2022/2023
9. Bericht des Jagdpächters zum jagdlichen Geschehen im Jagdjahr 2021/2022
10. Wahl eines neuen Jagdvorstandes
11. Sonstiges
12. Schließung der Sitzung

M. Freitag
Jagdvorsteher

Impressum:

Herausgeber: Amt Odervorland
Sitz: Briesen/Mark,
Bahnhofstraße 3-4

Herstellung:

Schlaubetal-Druck-Kühl OHG und Verlag
Mixdorfer Straße 1,
15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich. Es liegt in der Amtsverwaltung unter o. g. Adresse im Sekretariat aus und wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.